
Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes auf seiner Sitzung am 28.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Status der Stadt

- (1) Die Stadt ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Aufgaben. Sie führt den Namen „Zeulenroda-Triebes“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Stadt

- (1) Das Stadtwappen zeigt in schwarz einen aus einer silbernen Zinnenmauer wachsenden herausschauenden, rot gekrönten und bewehrten goldenen Löwen; die Zinnenmauer belegt mit einem goldenen Schildchen, darin eine hervorbrechende schwarze, rot bewehrte Löwenpranke, die ein nach rechts verschobenes Passionskreuz aus vier in der Mitte verflochtenen Juteschnüren hält.
- (2) Die Stadtflagge ist gold-schwarz-rot gespalten und trägt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Zeulenroda-Triebes“.
- (4) Die Benutzung des Stadtwappens wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 3 Ortsteile

- (1) Im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes gibt es die Ortsteile:
 1. Dörtendorf
 2. Förthen
 3. Kleinwolschendorf
 4. Läwitz
 5. Leitlitz
 6. Mehla
 7. Niederböhmersdorf
 8. Pahren
 9. Stelzendorf
 10. Triebes
 11. Weckersdorf

Das jeweilige Gebiet jedes in Satz 1 aufgezählten Ortsteils ist identisch mit der jeweiligen gleichnamigen Gemarkung und setzt sich jeweils aus den der Gemarkung im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.

-
- (2) Für die Ortsteile Dörtendorf, Mehla und Triebes wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 Thüringer Kommunalordnung eingeführt.
 - (3) In den in Abs. 2 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
 - (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
 - (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Dörtendorf	4 Mitglieder
Mehla	4 Mitglieder
Triebes	10 Mitglieder

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 - a) Die Ortsteile bilden jeweils einen eigenen Wahlkreis.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder.
 - c) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl der Stadtratsmitglieder finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 1. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 15.000,- € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,- € im Einzelfall;
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 7.500,- € im Einzelfall;
 4. den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 12.500,- € im Einzelfall;
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Vergleich als Zugeständnis der Stadt, im Einzelfall nicht mehr als 15.000,- € beträgt;
 6. die Stellung von Strafanzeigen bei strafbaren Handlungen zum Nachteil der Stadt;
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen sowie der Abschluss von Wartungs- und anderen Verträgen bis zu einer Höhe von jeweils 12.500,- € im Einzelfall;
 8. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 12.500,- € im Einzelfall;
 9. die Entscheidung über Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts und zwar im Wert bis zu 12.500,- € im Einzelfall;
 10. Erwerb und dingliche Belastung einschließlich Baulasten von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 12.500,- € im Einzelfall;
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtzins von 12.500,- € im Einzelfall;
 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- o. Pachtwert von 12.500 € im Einzelfall, einschließlich aller Vermietungen stadteigener Wohnungen o. Verpachtungen von Stellflächen, Garagen, Haus- u. Kleingärten o. ä.;
 13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen oder die Genehmigungsfreistellung von Bauvorhaben i. S. d. Thüringer Bauordnung;
 14. die Befugnis zur Anlegung von Kassenbeständen und Beständen des Kapital- und Rücklagenvermögens bis zu 1.000.000,- € im Einzelfall.

-
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes als Vertreter der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens, an dem die Stadt Zeulenroda-Triebes beteiligt ist, darf bei:
- a) der Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
 - b) der Verwendung des Ergebnisses,
 - c) der Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) der Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - e) der Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) der Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, zur Teilung der Geschäftsanteile sowie der Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) der Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, des Abschlusses eines Organvertrages,
 - h) der Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft,
 - i) der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung, einschließlich der Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft in diesen Fällen und der Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern der Geschäftsführung
- nur gemäß des vorherigen Beschlusses des Stadtrates abstimmen.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt drei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten (allgemeiner Vertreter) vertreten, ist der 1. Beigeordnete auch verhindert, den Bürgermeister zu vertreten, sind die beiden weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge Vertreter des Bürgermeisters, die er vor deren Wahl bestimmt hat.
- (3) Der Bürgermeister kann den Beigeordneten einzelne Geschäftsbereiche übertragen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister:	Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter:	Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Ortsteilrates:	Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeister:	Ehrenortsteilbürgermeister
Stadtratsmitglied:	Ehrenstadtratsmitglied
ehrenamtlich tätige Beamte:	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt führt ein Ehrenbuch.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 40,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Stadtrats und des Ortsteilrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadt- bzw. Ortsteilrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt. Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten für die bis zum Beginn der Amtszeit der im Jahr 2009 zu wählenden Ortsteilräte im Amt befindlichen weiteren Ortschaftsratsmitglieder entsprechend weiter.

-
- (3) Die Mitglieder des Ortsteilrates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 5,00 € sowie pro Ortsteilratssitzung ein Sitzungsgeld von 5,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen. Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten für die bis zum Beginn der Amtszeit der im Jahr 2009 zu wählenden Ortsteilräte im Amt befindlichen weiteren Ortschaftsratsmitglieder entsprechend weiter.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind (berufene Bürger des Technischen und Nichttechnischen Ausschusses), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (ohne Sockelbetrag), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 5) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung von 15,00 € (§ 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von: 50,00 €
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von: 50,00 €

Im Falle der Vertretung des Vorsitzenden eines Ausschusses durch dessen Stellvertreter, erhält dieser für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Gleiches trifft für die Vertretung des Vorsitzenden einer Stadtratsfraktion zu.

- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	250,00 €/Monat
der 2. ehrenamtliche Beigeordnete	100,00 €/Monat
der 3. ehrenamtliche Beigeordnete	85,00 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des OT Dörtendorf	150,00 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des OT Mehla	150,00 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des OT Triebes	650,00 €/Monat

Ist der Bürgermeister verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen 1. Beigeordneten oder der weiteren zu Stellvertretern bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung um 300,00 € erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt. Die vorstehenden Entschädigungsregelungen für Ortsteilbürgermeister in Satz 1 gelten für die bis zum Beginn der Amtszeit der im Jahr 2009 zu wählenden Ortsteilbürgermeister im Amt befindlichen Ortsbürgermeister entsprechend weiter.

- (8) Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. Datum, Uhrzeit der Fraktionssitzung sowie der Unterschriften der Anwesenden sind auf der Anwesenheitsliste zu belegen. Die Zahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Zeulenroda-Triebes werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf herausgegebenen „Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushanges zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushanges sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die Verkündungstafeln sind im Stadtgebiet an folgenden Standorten aufgestellt:

Zeulenroda-Triebes - Markt 1/Rathaus und Schopperstr. 1 – 5/
 Bürgerbüro im Gebäude der Sparkasse Gera-Greiz
 - auf Rasenfläche vor Wohngebäude Hohlfeldstr. 8

OT Triebes - Schäferstraße 2/Dienstgebäude

OT Dörtendorf - Dörtendorf vor Buswartehaus

OT Mehla - gegenüber Mehlaer Hauptstraße 2 und vor
 Mehlaer Hauptstraße 15

OT Förthen - Ortsteilmitte gegenüber der Dorfkirche

OT Kleinwolschendorf - Ortsteilmitte gegenüber der Dorfkirche

OT Läwitz - Dorfgemeinschaftshaus Läwitz 14

OT Leitlitz - neben Buswartehaus Wendeschleife

OT Niederböhmersdorf - Dorfgemeinschaftshaus Niederböhmersdorf 79

OT Pahren - Dorfplatz „alte Waage“

OT Stelzendorf - Ortsteilmitte neben Bushaltestelle

OT Weckersdorf - Kreuzungsbereich Dorfstraße/Oberer Weg

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushanges zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushanges sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die Verkündungstafeln sind im Stadtgebiet an folgenden Standorten aufgestellt:

OT Triebes - Schäferstraße 2/Dienstgebäude

OT Dörtendorf - Dörtendorf vor Buswartehaus

OT Mehla

- gegenüber Mehlaer Hauptstraße 2 und vor
Mehlaer Hauptstraße 15.

Die vorstehenden Bekanntmachungsregelungen in diesem Absatz gelten für die Sitzungen der bis zum Beginn der Amtszeit der im Jahr 2009 zu wählenden Ortsteilräte im Amt befindlichen Ortschaftsräte entsprechend weiter.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 Sprachform, Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden Birkigt, Floh-Seligenthal, Kleinschmalkalden, Könitz, Lausnitz b. Pößneck, Stadt Triebes, Unterwellenborn und Stadt Zeulenroda vom 27. Januar 2006 (GVBl. S. 29) i. V. m. § 45 Abs. 8 Satz 1 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Stadt Triebes gesetzlich eingeführte Ortschaftsverfassung wird mit Wirkung zum 30.06.2009 aufgehoben.
- (3) Diese Hauptsatzung tritt vorbehaltlich des Abs. 4 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.03.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zeulenroda, Jahrgang 11, Nr. 7 vom 05.04.2006) sowie alle ihre Änderungssatzungen außer Kraft.
- (4) Die Regelung des § 3 Abs. 2 tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 02.02.2009

Steinwachs
Bürgermeister